

## **Satzung**

### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch den Einsatz verursachten notwendigen Auslagen sowie für die Dauer des Einsatzes den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt (§ 16 Abs.1 FwG).
- (2) Für Selbständige und freiberuflich Tätige wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 45 € je Std. bei max. 8 Std. je Tag festgesetzt (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG).
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben und einen Haushalt führen, erhalten für das Zeitversäumnis auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 17 € je Stunde, bei max. 8 Std. je Tag (§ 16 Abs.1 Satz 3 FwG).
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit mehr als 2 Tagen wird auf Antrag Verdienstaussfall nach den Abs. 1 bis 3 gewährt (§ 16 Abs. 4 FwG).
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer bis einschließlich 2 aufeinanderfolgende Tage, werden für Auslagen und als Aufwandsentschädigung pro Tag folgende Sätze gewährt:
  - bis zu 2 Stunden 25,00 €
  - von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 35,00 €
  - von mehr als 4 bis zu 6 Stunden 40,00 €
  - von mehr als 6 Stunden 55,00 € (Tageshöchstsatz)

Anstelle der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 kann auf Antrag auch der nachgewiesene Verdienstaussfall nach den Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

- (6) Neben dem Auslagenersatz und der Aufwandsentschädigung, wird auf Antrag bei Reisen außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung, entsprechend den Regelungen des Landesreisekostenrechts gewährt.

(7) Für angeordnete Sicherheitswachdienste in Versammlungsstätten gelten folgende Sätze:

- bis 5 Std. pro Angehörigen 35 €
- ab 5 Std. und für Dienste nach 24.00 Uhr, pro Stunde und Angehörigen 12 €
- von Mo – Fr in der Zeit von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr werden die vorstehenden Sätze verdoppelt.

(8) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen sind für die Berechnung das Unterrichtsende und der Unterrichtsbeginn maßgeblich. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## § 2

### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1. Gesamtfeuerwehrkommandant 2.100 € pro Jahr, Stellvertreter 1.000 € pro Jahr,
2. Abteilungskommandant Allensbach 1.000 € pro Jahr, Stellvertreter 650 € pro Jahr,
3. Abteilungskommandanten Ortschaften 650 € pro Jahr, Stellvertreter 450 € pro Jahr,
4. Jugendwart 800 € pro Jahr, Stellvertreter 550 € pro Jahr,
5. Hauptgerätewart 1.000 € pro Jahr, Stellvertreter 800 € pro Jahr,
6. Gerätewart Funk, Büro, Kleiderkammer (Gesamtwehr) 650 € pro Jahr,
7. Abteilungsgerätewart 450 €.
8. Leiter Höhenrettung 800 € pro Jahr, Stellvertreter 550 € pro Jahr
9. Leiter Rettungszug Abteilung Allensbach 650 € pro Jahr, Stellvertreter 350 € pro Jahr
10. Leiter Pressestelle (Gesamtwehr) 800 € pro Jahr, Stellvertreter 550 € pro Jahr


Bei der Übernahme von mehr als einer Funktion durch einen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, wird für die Berechnung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 der jeweils höhere Entschädigungssatz voll angerechnet und der oder die niedrigeren Entschädigungssätze jeweils zu 50 % angerechnet.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.2017 außer Kraft.

Allensbach, den 15.05.2024



Friedrich  
-Bürgermeister-



**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Allensbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

